



## Vorschläge zur Umsetzung der Zürcher Kantonsverfassung z.Hd. der Justizdirektion

Seminar zur Umsetzung der  
neuen Zürcher Kantonsverfassung

Rechtswissenschaftliches Institut  
der Universität Zürich UZH, 1. Juni 2007  
Gruppe B

### Formelle Vorprüfung der Volksinitiative

- **Verfassung:** KV 25 II und KV 26
- **Gesetz:** GPR § 124 (neu)
- **Marginalie:** b) Vorprüfung
- <sup>1</sup> Vor Beginn der Unterschriftensammlung reicht das Initiativkomitee der Direktion eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein.
- <sup>2</sup> Die Direktion verfügt die nötigen Änderungen, wenn ~~der Titel oder die Begründung der Initiative oder~~ die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.
- <sup>3</sup> Wenn der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, weist die Direktion Titel oder Begründung an die Initianten zur Neuformulierung zurück.
- <sup>4</sup> Entspricht diese Neuformulierung nicht den gesetzlichen Vorgaben, verfügt die Direktion die nötigen Änderungen.

## Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung

- **Gesetz:** GPR § 135 (neu)
- **Marginalie:** a) Durchführung
- <sup>1</sup> Arbeitet der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer allgemein anregenden Initiative aus, so findet die Volksabstimmung innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative statt.
- <sup>2</sup> Hat der Kantonsrat zu einer allgemein anregenden Initiative eine Vorlage ausgearbeitet, beträgt die Frist 36 Monate.

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

3

## Fristen zur Ansetzung der Volksabstimmung

- **Gesetz:** GPR § 135 (alt)
- **Marginalie:** b) Ansetzung
- Der Regierungsrat ordnet eine Volksabstimmung an, wenn ihn der Kantonsrat entsprechend beauftragt hat oder wenn die Schlussabstimmung des Kantonsrates über eine Initiative drei Jahre nach ihrer Einreichung noch nicht vorliegt.
- => **Anpassungsbedarf**

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

4

## Vorprüfung des Gegenvorschlags

- **Gesetz:** GPR § 141a (neu)
- **Marginalie:** b) Gegenvorschlag
- <sup>1</sup> Ein Gegenvorschlag wird vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft.
- <sup>2</sup> Während der Vorprüfung des Gegenvorschlags ruht die 60-tägige Frist (Art. 35 KV) für die Unterschriftensammlung.
- <sup>3</sup> Die Vorprüfung durch die Behörde erfolgt innert nützlicher Frist.

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

5

## Zustandekommen der Volksabstimmung

- **Gesetz:** GPR § 143a (neu)
- **Marginalie:** c) Gegenvorschlag
- <sup>1</sup> 3000 Stimmberechtigte können das Referendum ergreifen, indem sie zu einer Vorlage des Kantonsrates innert 60 Tagen nach ihrer amtlichen Veröffentlichung einen ausformulierten Gegenvorschlag einreichen.
- <sup>2</sup> Vorlagen im Sinne von Absatz 1 sind solche, die dem fakultativen Referendum unterstehen.
- <sup>3</sup> *Kommen für die einzelnen Gegenvorschläge nicht genügend Unterschriften zusammen, so findet keine Volksabstimmung statt.*
- Variante:
- <sup>3</sup> *Kommen für die einzelnen Gegenvorschläge nicht genügend Unterschriften zusammen, liegen aber insgesamt 3000 Unterschriften vor, so findet eine Volksabstimmung über die Vorlage des Kantonsrates statt.*

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

6

## Beschwerde ans Verwaltungsgericht

- **Gesetz:** VRG § 41 (neu)
- **Marginalie:** I) Zulässigkeit der Beschwerde, 1. Grundsatz
- <sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Kantonsrates auf dem Gebiet von Wahlen und Abstimmungen.
- **Gesetz:** VRG § 43 lit. a: Streichen!

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

7

## Beschwerde ans Verwaltungsgericht

- **Gesetz:** VRG § 50 (neu)
- **Marginalie:** V. Beschwerdegründe 1. Rechtsverletzung und Unangemessenheit
- <sup>2</sup> lit. e (neu): Die Verletzung der politischen Rechte im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

2007

Vorschläge zur Umsetzung der KV ZH z.Hd. der Justizdirektion

8